



Haftung und Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger

Inhalt

1	Haftung ehrenamtlich Tätiger
2	Haftpflchtversicherungsschutz
3	Unfallversicherungsschutz



Haftung ehrenamtlich Tätiger

- Wer ist „**ehrenamtlich**“ tätig?
 - keine gesetzliche Definition
 - jede freiwillige, unentgeltliche Tätigkeit für andere (so auch Verständnis der Berufsgenossenschaften)
 - unschädlich ist eine geringe Aufwandsentschädigung ohne Lohncharakter

- Haftung gegenüber **Dritten**:
 - nach den gesetzlichen Vorschriften
 - i. d. R. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ggf. ist im Einzelfall Haftungsbeschränkung unterhalb der groben Fahrlässigkeit zu prüfen (Gefälligkeitshaftung)
 - bei Einbindung in den Betrieb einer Einrichtung haftet daneben auch der Träger der Einrichtung; dann Freistellungsanspruch des Ehrenamtlichen ggü. der Einrichtung, soweit er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat

- Haftung gegenüber der **Einrichtung**:
 - nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten

Inhalt

1	Haftung ehrenamtlich Tätiger
2	Haftpflichtversicherungsschutz
3	Unfallversicherungsschutz



Haftpflichtversicherung



Haftpflichtversicherungsschutz

Bei einer Tätigkeit für Kommunen

- Ehrenamtlicher ist mitversichert im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung für jeden Grad der Fahrlässigkeit
- Voraussetzungen:
 - Tätigkeit dient der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe
 - Ehrenamtlicher wurde von der Kommune beauftragt und
 - die Kommune gibt den Rahmen für Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit vor
- Bei Sachschäden, die der Kommune selbst zugefügt werden (sog. Sacheigenschaden)
→ ggf. Privathaftpflichtversicherung
- Bei Vermögensschäden, die der Kommune selbst zugefügt werden (sog. Vermögenseigenschäden)
→ ggf. Kassenversicherung der Kommune

Haftpflichtversicherungsschutz

Bei einer Tätigkeit für andere Einrichtungen (Vereine usw.)

- Vereine oder Verbände verfügen i. d. R. über Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherungen
- Ehrenamtliche sind i. d. R. hierüber mitversichert.
- Deckung auch über die private Haftpflichtversicherung möglich (Ausnahme: Organstellung im Verein). Das sollte immer mit der jeweiligen privaten Haftpflichtversicherung abgeklärt werden.

Haftpflichtversicherung

Privathaftpflichtversicherung

- Versicherungsschutz grundsätzlich auch über eine Privathaftpflichtversicherung möglich
 - im Bereich Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit
 - im Verein in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (z. B. Naturschutz, Umweltschutz)
 - im Bereich Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen, etc.

- Ausnahme 1: Es handelt sich um eine verantwortungsvolle Betätigung, d.h.
 - um eine gehobene Position (Führungsposition),
 - mit Überwachungspflichten und
 - mit Verantwortung für das Geschehen

Beispiel: Vereinsvorstand, Kassier, Aufsichtsorgan in einer sozialen Einrichtung

- Ausnahme 2: Es handelt sich um ein öffentliches oder gesetzlich so bezeichnetes (wirtschaftliches/soziales) Ehrenamt, z. B.
 - Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
 - Betriebs-/Personalrat, Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste und Vertrauensperson (§ 40 SGB IV), Ehrenamtliche Betreuung (§ 1897 VI BGB)

Grundsätzlich empfiehlt es sich den Versicherungsschutz für die Tätigkeit mit dem PHV Versicherer abzuklären.

Haftpflichtversicherung

Bayerische Ehrenamtsversicherung

- „Auffangnetz“ des Freistaates Bayern, das greift, wenn keine andere Versicherung (z. B. Vereinshaftpflichtversicherung der Einrichtung) zum Tragen kommt.
- Für Ehrenamtliche, die sich zusammenschließen, um außerhalb rechtlich selbständiger Vereinigungen im Interesse der Allgemeinheit Unterstützung und Hilfe zu leisten.

Das Handeln muss

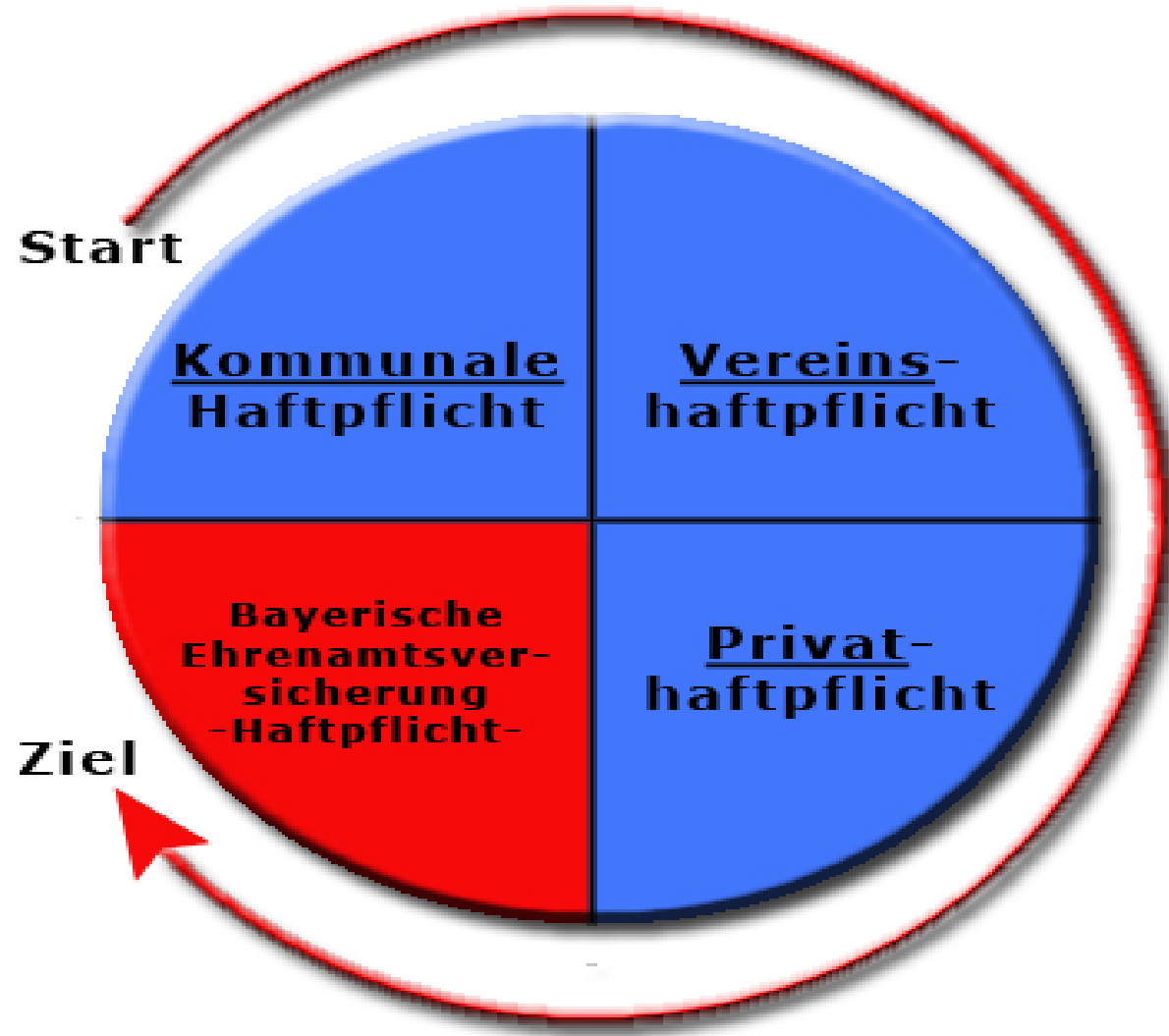
- gemeinschaftlich erfolgen und
- auf eine regelmäßige Tätigkeit angelegt sein (Organisationsstruktur).

Haftung / Haftpflichtversicherung

Übersicht: Haftung und Versicherungsschutz von ehrenamtlich Tätigen

	Tätig für Kommunen	Tätig für feste Einrichtungen (Vereine, Stiftungen, usw.)	Tätig außerhalb von Einrichtungen
Haftung	der Kommune	der Einrichtung und Handelnder; aber Freistellungsanspruch des Handelnden gegenüber der Einrichtung	des Handelnden
Versicherungsschutz	Kommunale Haftpflichtversicherung	Vereinshaftpflicht; Privathaftpflichtversicherung;	Privathaftpflichtversicherung; subsidiär Ehrenamtsversicherung

Haftung / Haftpflichtversicherung



Haftpflichtversicherung

Exkurs: Kfz-Benutzung und Eigenschäden des ehrenamtlich Tätigen

- Schäden aus der Benutzung von Kfz (Schäden, die durch das Fahrzeug und am Fahrzeug entstehen)
- sowie Schäden, die dem ehrenamtlich Tätigen selbst entstehen, sind über die Haftpflichtversicherungen **nicht** versichert.

Inhalt

1	Haftung ehrenamtlich Tätiger
2	Haftpflichtversicherungsschutz
3	Unfallversicherungsschutz



Unfallversicherungsschutz

Bei Verletzungen des Ehrenamtlichen – Klärung des Versicherungsschutzes:

- Kommunale Unfallversicherung Bayern, bei Tätigkeiten für eine Kommune
- Berufsgenossenschaften, z. B. BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bei Tätigkeiten für Wohlfahrtseinrichtungen oder Verwaltungs-BG bei Tätigkeiten für die Kirche
- Eigene Unfallversicherung der Einrichtung für Mitglieder oder Ehrenamtliche (z. B. Landessportverbände)
- Private Unfallversicherung des Ehrenamtlichen
- Nachrangig: Bayerische Ehrenamtsversicherung mit Wegerisiko